

Satzung Nr. 5 der Stadt Erlangen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------|---|
| § 1 Satzungszweck | 2 |
| § 2 Geltungsbereich | 2 |
| § 3 In-Kraft-Treten..... | 2 |

Satzung Nr. 5 der Stadt Erlangen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

vom 08.12.2011 / In Kraft getreten am 23.12.2011
(Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 22.12.2011)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des Stadtgebietes Erlangen in der Gemarkung Kriegenbrunn, der Gemarkung Frauenaarach, der Gemarkung Eltersdorf und der Gemarkung Bruck.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

- Gemarkung Kriegenbrunn Fl.Nr. 382, 382/1, 382/2,
- Gemarkung Frauenaarach Fl.Nr. 199, 199/1, 199/2, 199/3,
- Gemarkung Eltersdorf Fl.Nr. 266/2,
- Gemarkung Bruck Fl.Nr. 621, 714/43, 737, 737/8, 757/71.

(2) Der anliegende Übersichtsplan im Maßstab 1:20.000, in dem das Vorkaufsrechtsgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.